

Schulden in der Ehe – wofür hafte ich?

Grundsätzlich haftet der Ehegatte für in der Ehe angewachsene Schulden nur, soweit er die entsprechenden Darlehensverträge, Kaufverträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen selbst mit unterzeichnet hat. Ein Ehegatte haftet – abgesehen vom Güterstand der Gütergemeinschaft – nicht für Schulden, die der andere Ehegatte alleine gemacht hat. Mit einer Ausnahme: Im Rahmen der sogenannten „Schlüsselgewalt“ kann jeder Ehegatte bis zur Trennung Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten besorgen. Dazu gehören aber beispielsweise nicht Geschäftsverbindlichkeiten eines Ehegatten oder größere Bankkredite. Im Einzelfall berät Sie gerne Ihr Familienanwalt. Er sagt Ihnen, wofür Sie haften und wofür nicht.

Hat ein Ehevertrag auch erbrechtliche Folgen?

In der Tat: Wird durch einen Ehevertrag der gesetzliche Güterstand gewechselt und Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart, hat dies auch erbrechtliche Auswirkungen. Im gesetzlichen Güterstand erbt der überlebende Ehegatte neben den Kindern des Erblassers die Hälfte des Nachlasses. Wird Gütertrennung vereinbart und hinterlässt der Erblasser zwei Kinder, erbt der überlebende Ehegatte nur ein Drittel. Im Güterstand der Gütergemeinschaft erhält der Ehegatte neben den Kindern lediglich ein Viertel des Nachlasses. Auch diese erbrechtlichen Konsequenzen müssen Sie bedenken, wenn Sie den Güterstand durch notariellen Ehevertrag ändern möchten. Ihr Familienanwalt klärt Sie umfassend über mögliche Konsequenzen auf und hilft Ihnen, passende Lösungen zu entwickeln.

Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Fragen Sie Ihren Familienanwalt gleich beim ersten Gespräch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten. Diese Frage ist für ihn selbstverständlich. Er gibt Ihnen gerne Auskunft darüber, so dass Sie Planungs- und Entscheidungssicherheit haben. Vielleicht haben Sie auch Anspruch auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe. Fragen Sie Ihren Familienanwalt auch danach.

Wo finde ich einen Familienanwalt?

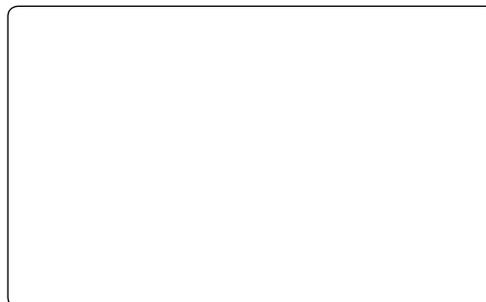
Mit Sicherheit in Ihrer Nähe!
Schauen Sie einfach nach – im Internet unter www.familienanwaelte-dav.de.



Mein und dein – auch bei den Schulden?

Der Güterstand im Scheidungsfall.

Ganz in Ihrer Nähe:



Familien
Anwälte

In jeder Beziehung.



DeutscherAnwaltVerein



Im Familienrecht bestens zu Hause

Ihr Familienanwalt ist für Sie der erste Ansprechpartner in allen Fragen des Familienrechts. Er berät Sie nicht nur dann kompetent, wenn die Ehe in der Krise ist oder es bereits zu einer Trennung gekommen ist. Sie können sich von Ihrem Familienanwalt auch schon vor Eheschließung oder während intakter Ehe beraten lassen – z. B. in allen wichtigen Fragen des Güterstandes und der Vermögensauseinandersetzung. Denn es ist besser, im Vorfeld maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln als nach der Trennung unliebsame Überraschungen zu erleben.

Uns gehört doch alles gemeinsam – oder nicht?

Viele Eheleute haben falsche Vorstellungen über ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse. Entgegen einer weitverbreiteten Annahme gehört Eheleuten nicht das gesamte Vermögen gemeinsam. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleibt das jeweilige Vermögen der Eheleute voneinander getrennt. Das unterscheidet die Zugewinnngemeinschaft nicht von der Gütertrennung.

Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines eingebrachten oder während der Ehe hinzuerworbenen Vermögens. Zur Klärung der Vermögensverhältnisse stellen sich vielfältige Fragen:

- Wer ist als Eigentümer einer Immobilie im Grundbuch eingetragen?
- Wer ist Inhaber der Bankkonten, auf denen Ersparnis liegt?
- Wer hat den Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen?
- Wem gehören die Aktien, die sich im Wertpapierdepot befinden?
- Was ist Hausrat und wieso wird er anders behandelt als sonstiges Vermögen?

Deshalb ist es sinnvoll, bereits während intakter Ehe auf eine angemessene Vermögensverteilung zwischen den Eheleuten zu achten und sich dazu von einem ausgewiesenen Experten für Familienrecht beraten zu lassen.

Zugewinnngleichung – ja oder nein?

Einen Anspruch auf Zugewinnngleichung können Sie im Scheidungsfall im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben. Keineswegs bedeutet der Zugewinnngleichung aber, dass nach der Aufteilung jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsamen Vermögens hat. Mit dem Zugewinnngleichung wird nur der Vermögenszuwachs ausgeglichen, der in unterschiedlicher Höhe während der Ehe bei den Ehegatten entstanden ist. Dafür gibt es maßgebliche Stichtage am Beginn und gegen Ende der Ehe, zu denen das jeweilige Vermögen ermittelt werden muss. Zudem sieht das Gesetz vor: Ein Ehegatte soll nicht von den Vermögenszuwendungen profitieren, die der andere Ehegatte aufgrund Schenkung oder Erbschaft von seinen Eltern, Großeltern oder sonstigen Dritten während der Ehe erhalten hat.



Die Berechnung des Zugewinnngleichung führt in aller Regel nicht dazu, dass die Eheleute am Ende der Ehe jeweils gleich hohes Vermögen haben. Bauen Sie bei der Berechnung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Zugewinnngleichung auf Ihren Familienanwalt. Häufig gelingt es ihm schon vor Beginn des Scheidungsverfahrens, die vermögensrechtlichen Fragen zu klären. Ihr Familienanwalt hilft Ihnen auch bei Verhandlungen mit Ihrem Ehegatten auf der Suche nach sachgerechten Lösungen.

Gütertrennung, damit ich nicht für seine Schulden hafte?

Statt des gesetzlichen Güterstandes können Sie durch notariellen Ehevertrag vor und während der Ehe den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft vereinbaren. In der familienrechtlichen Beratung hört man jedoch häufig folgendes Argument eines Ehegatten: Er habe dem Notarvertrag über Gütertrennung zugestimmt, damit er nicht für die Schulden des anderen Ehegatten hafte. In Wahrheit haftet auch im gesetzlichen Güterstand kein Ehegatte aufgrund der Eheschließung für Schulden des anderen. Ihr Familienanwalt berät Sie dazu gerne. Er hilft Ihnen, Missverständnisse und Fehlvorstellungen zu vermeiden und die für Sie maßgeschneiderte güterrechtliche Regelung zu finden.

Das Vermögen des Ehegatten – eine unbekannte Größe?

Damit Sie berechnen können, ob Ihnen ein Zugewinnngleichung zusteht, müssen Sie wissen, über welches Vermögen Ihr Ehegatte verfügt. Das Gesetz sieht Auskunftsansprüche gegen den Ehegatten vor. Lassen Sie sich dazu von Ihrem Familienanwalt beraten. Er kümmert sich um die Durchsetzung Ihrer Auskunftsansprüche.